

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden;
Stellungnahme

Datum: 6. Oktober 2005

Zahl: -2V-BG-4027/2-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:

Dr. Glantschnig

Telefon:

(0463) 536 - 30204

Fax:

(0463) 536 - 30200

e-mail:

post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht**

**Herrengasse 7 – 9
1010 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 19. September 2005, GZ BMI-LR-1300/0106-III/1/c/2005, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Ausgehend von einem Auftrag der Landeshauptleutekonferenz vom 1. Dezember 2003, wurde von Länderseite auf Expertenebene ein Vorschlag für eine Novellierung bzw. Harmonisierung des Staatsbürgerschaftsrechtes ausgearbeitet. Schwerpunkt dieses Vorschlages waren insbesondere

- die Sicherung des Lebensunterhaltes eines Verleihungswerbers durch eigenes Erwerbseinkommen, ohne Berücksichtigung von staatlichen Transferleistungen für sich und seine Familienangehörigen und
- eine stärkere Berücksichtigung insbesondere von verwaltungsrechtlichen Übertretungen beim Gesamtverhaltens eines Einbürgerungswerbers.

Die Expertengruppe hat im Juli des Vorjahres einen Abschlussbericht erstattet und dem do. Bundesministerium weitergeleitet. Die in diesem Bericht enthaltenen Forderungen wurden im gegenständlichen Novellierungsvorschlag berücksichtigt, weshalb gegen den vorliegenden Entwurf kein grundsätzlicher Einwand besteht.

Vorbehalte bestehen allerdings gegen die geplante Nachweisung der Sprach- und Integrationskenntnisse im Wege schriftlicher Prüfungen. Nachdem Art und Inhalt dieser Prüfung jeweils durch Verordnung der Landesregierung zu determinieren sind, bedingt der Regelungsvorschlag die Gefahr von weitreichenden Anforderungsdiskrepanzen in sich.

Ergänzend werden zusätzlich einzelne aus Praxissicht angezeigte Modifikationsnotwendigkeiten aufgezeigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 10a):

Im Abs. 1 ist als Verleihungsvoraussetzung neben dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprachen auch der Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes vorgesehen. Dieser Nachweis soll durch eine schriftliche Prüfung erbracht werden.

Im Abs. 4 wird festgelegt, dass Art und Inhalt der schriftlichen Prüfung durch Verordnung der Landesregierung festzulegen seien. Bereits in der Begutachtung zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wurde unter der Bezeichnung Modul 3 erwogen, den Ländern auf deren Kosten die Organisation und den Nachweis von Grundkenntnissen insbesondere der Geschichte zu übertragen. Nach massiven Protesten und Auslösung des Konsultationsmechanismus wurde davon schließlich Abstand genommen. Nunmehr wird im Staatsbürgerschaftsgesetz ein neuer Vorstoß in diese Richtung unternommen, der über die ursprünglichen Intentionen weit hinausgeht. Von einer schriftlichen Prüfung war im Begutachtungsentwurf zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz noch nicht die Rede. Die Ausrichtung eines Kurses auf Kosten der Länder, gleich wie die Durchführung einer schriftlichen Prüfung, sind mit erheblichen Mehraufwendungen für die Vollziehung verbunden und dazu angetan, das Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren nicht nur komplizieren, sondern insbesondere auch zu verlängern.

Vor allem stellen sich für die Umsetzung dieser Absicht folgende offene Fragen:

- obligatorische oder fakultative mündliche Unterweisung?
- Ablegung der Prüfung bereits vor Antragstellung?
- Zusammensetzung der Kommission?
- Wiederholungsmöglichkeiten?
- Negatives Zeugnis als Bescheid?

Es muss daher die Forderung wiederholt werden, dass Kenntnisse über Österreich und das betreffende Bundesland organisatorisch weniger aufwendig und auch kostengünstiger etwa im Sinne der Module 1 und 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes hinterfragt werden sollen.

Zu Z 5 (§ 11a):

Abs. 4 Z 4 müsste lauten:

„... von Fremden bereits erbrachten oder zu erwartenden außerordentlichen Leistungen ...“ .

Zu Z 10 (§ 16 Abs. 1):

Der Einleitungssatz müsste wie folgt modifiziert werden:

„Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 auf seinem mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten **erstreckt werden, wenn**“.

Ergänzende Novellierungsvorschläge

- a) Die Regelung des § 25 (Verfassungsbestimmung) wonach ein Fremder durch den Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschulprofessor) automatisch die Staatsbürgerschaft erwirbt, könnte entfallen, weil derartige öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nicht mehr vorgesehen sind.
- b) § 53 Z 3 lit. b wonach der Evidenzstelle vom Bundesministerium für Justiz die Anerkennung eines ausländischen Urteils, dass eine Ehe für nichtig erklärt, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit. b vorliegen, unverzüglich mitzuteilen sind, wäre ersatzlos zu streichen, da das Bundesministerium für Justiz seit der Änderung des Außerstreitgesetzes keine Anerkennungen mehr akzeptiert.
- c) Vermisst werden im vorgelegten Novellierungsvorschlag Übergangsregelungen für jene Fälle, in denen bereits eine Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 20 StbG erfolgt ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

Glantschnig